

Satzung „Angel – und Naturschutzverein e.V.“

§ 1 Name- Sitz- Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Angel - und Naturschutzverein e.V.“ und wird im Folgenden „ANV“ genannt.
2. Der „ANV“ hat seinen Sitz in Wurzen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der „ANV“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist Mitglied im Angelverband Mittlere Mulde Leipzig e.V, dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt wird.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Charakter, Ziele und Aufgaben

1. Der „ANV“ ist eine einheitliche, unabhängige und demokratische Vereinigung der Angler im Land Sachsen.
2. Seine Leitungen werden gewählt, arbeiten ehrenamtlich und sind gegenüber den Mitgliedern rechenschaftspflichtig.
3. Der Zweck des Vereins ist Einführung von Kindern und Jugendlichen in den Natur- und Umweltschutz durch das Angeln sowie der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung und die Pflege der Gewässer, in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit, mit ihrem Fischbestand, zum Wohle der Allgemeinheit.

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- Eine intensive und offensive Jugendarbeit, die sich durch die Förderung der Solidarität und Freundschaft untereinander sowie der Liebe zur Natur auszeichnet.
- Förderung des anglerischen und fischereilichen Verbands- und Vereinslebens, insbesondere der Ausbildung der Jugend auf diesem Gebiet.
- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern.
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen; einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung und Renaturierung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes.
- Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen, sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge u.a.m.
- Beratung und Unterrichtung der Mitglieder in allen Angelegenheiten des Angelns und der Fischerei.
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Wichtigkeit des Schutzes von Fischerei und Fischzucht, sowie über die Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung der Gewässer und über die Ziele und Ergebnisse der Tätigkeit des Anglerverbandes.

§ 3 Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

2. Der „ANV“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des „ANV“ dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Schriftliche Austrittserklärung
- Auflösung des Vereins
- Aberkennung
- Ausschluss
- Tod

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt.
2. Als fördernde Mitglieder, können Personen aufgenommen werden, die das Angeln nicht aktiv betreiben. Sie erhalten keine Angelberechtigung.
3. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um das Angeln besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vereinsvorstand verliehen.
4. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann erst nach Ablauf von 2 Jahren erneuert werden.
5. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich.
6. Die Kündigung hat schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) zu erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht:

- das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Ordnungen der Landesverbände auf den Angelgewässern der Landesverbände auszuüben,
- Angelberechtigungen zu erwerben und die dazu notwendigen Qualifikationen abzulegen.
- die Leitungen zu wählen, und in diese gewählt zu werden und Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen.
- den Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- die Rechtsvorschriften der Länder sowie die Satzung des Vereins einzuhalten,
- die Jugendarbeit des Vereins als oberste Priorität anzuerkennen und aktiv daran

- mitzuwirken
- zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu erscheinen oder sich bei Verhinderung zu entschuldigen;
 - sich gegenüber der Natur und Umwelt rücksichtsvoll und verantwortungsbewusst zu verhalten und sich aktiv zu ihrem Erhalt einzusetzen;
 - die dem Verein zur Pacht oder Nutzung übertragenen bauliche Anlagen zu pflegen und zu schützen, sowie daran durch persönliche Leistungen entsprechend den Beschlüssen seines Vereins beizutragen;
 - seinen finanziellen Verpflichtungen entsprechend der Finanzordnung nachzukommen
3. Mitglieder, die gegen ihre Verpflichtungen verstoßen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dafür ist beim Vorstand schriftlich, vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung ein Antrag auf Ausschluss aus dem Verein zu stellen. Die bei der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder, entscheiden nach der Anhörung des Antragstellers und des Mitgliedes, gegen das ein Ausschlussverfahren läuft über den Antrag. Der Ausschluss gilt als rechtskräftig, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.

§ 6 Organisationsgrundsätze und Organisationsaufbau

1. Der „ANV“ ist eine Vereinigung die nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut ist.
2. Der Verein gestaltet seine Arbeit eigenverantwortlich und entscheidet selbständig über Struktur, Organisation und Methodik.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird als Jahreshauptversammlung am Ende eines Kalenderjahres durchgeführt. Der Termin der Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung die Beschlussvorlagen und die Tagesordnung werden jedem Mitglied 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich zugesandt.
4. Beschlüsse werden mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und sind für alle Mitglieder verbindlich. Nicht persönlich anwesende Mitglieder können Ihr Stimmverhalten dem Vorstand schriftlich mitteilen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vereinsvorstand und den Kassenprüfer. Die aus der Jahreshauptversammlung getroffenen Beschlüsse werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und Vorstand unterzeichnet.
6. Die Leitung des Vereins wird im Zyklus von 4 Jahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.
7. Der Vereinsvorstand leitet die Geschäfte zwischen den Jahreshauptversammlungen. Er wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vereinsvorstand beschließt oder mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder es schriftlich und begründet beim Vorsitzenden beantragt.
9. Die Revision der Finanzgeschäfte erfolgt durch die Kassenprüfer.

§ 7 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich entsprechend der Finanzordnung durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden.

2. Über die Verwendung der Mittel hat der Verein jährlich zur Jahreshauptversammlung Rechenschaft (Geschäftsbericht) abzulegen.

§ 8 Angelgewässer, Anlagen und Ausrüstungen

1. Die vom Verein geschaffenen bzw. die von ihm genutzten Anlagen und Gewässer sowie deren Einrichtungen und Ausstattungen bilden eine wichtige materielle Grundlage für die Tätigkeit des Vereins.
2. Der Verein beschließt die zur Erhaltung von Gewässern und baulichen Anlagen notwendigen Pflichtstunden und setzt seine Mitglieder in gezielten Arbeitseinsätzen ein.

§ 9 Rechtsstellung

Der Verein ist eine juristische Person.

1. Er wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Gerichtstand für alle Rechtsstreitigkeiten in Wurzen.

§ 10 Auflösung des ANV

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des „ANV“ oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Dachverband „Anglerverband Mittlere Mulde Leipzig e.V.“, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkraftsetzung

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des „ANV“ am 08.12.2007 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Genehmigung durch das Amtsgericht in Kraft.
Wurzen, den 08.12.2007